

BStGer BG.2021.34 vom 27. Mai 2021

Bundesstrafgericht, 2021-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.34

FR: TPF BG.2021.34 du 27 mai 2021

IT: TPF BG.2021.34 del 27 maggio 2021

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO). Amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die mit dem Antrag befasste Behörde – sofern dies nicht bereits geschehen ist – hat einen Meinungs austausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder ihre eigene Zuständigkeit direkt durch Verfügung zu bestätigen (TPF 2013 179 E. 1.1). Wenn eine Staatsanwaltschaft verfügt, dass sie zuständig sei, kann diejenige Partei sich innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG), die vorbringt, ihr ordentlicher Gerichtsstand (Art. 31–37 StPO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 StPO) werde missachtet (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO).

- 5 -

E. 1.2

Im Nachgang an den Beschluss des BG Zofingen vom 1. April 2021 und der dagegen von der KStA AG erhobenen Beschwerde beim OGer AG ersuchte der Beschwerdeführer die KStA AG mit Schreiben vom 3. Mai 2021, der StA SO eine formelle Gerichtsstands anfrage zukommen zu lassen (act. 1.2). Damit hat der Beschwerdeführer die KStA AG sinngemäss um die Überweisung seines Falles an die seiner Ansicht nach zuständige Strafbehörde er sucht.

E. 1.3

Indes hat die KStA AG ihre Zuständigkeit weder ausdrücklich in einer Verfügung festgehalten noch einen Meinungs austausch mit dem Kanton Solothurn eingeleitet. In ihrem Schreiben vom 5. Mai 2021 verwies die KStA AG auf die Begründung ihrer Beschwerde gegen den Beschluss vom 1. April 2021 und betonte, dass die Einleitung eines Gerichtsstandsverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt zu einer Verkomplizierung des Verfahrens führen könnte, sollte der Beschluss des BG Zofingen vom 1. April 2021 aufgehoben werden. Insbesondere stellte die KStA AG dem Beschwerdeführer in Aussicht, dass er durch sie oder das BG Zofingen informiert werde, sobald sich daran etwas ändern sollte (act. 1.3). Damit stellte sich die KStA AG im Schreiben vom

E. 1.4

Ebenso nicht einzutreten ist auf den Antrag des Beschwerdeführers betreffend die Feststellung der von ihm behaupteten Unzuständigkeit der KStA AG und die Überweisung des Strafverfahrens ST.2021.117 an den Kanton Solothurn. Um diesen Antrag zu beurteilen, müssten sich die Kantone Aargau und Solothurn hierzu geäußert haben. Indes fand nach dem Rückweisungsbeschluss des BG Zofingen vom 1. April 2021 zwischen den in den Kantonen Aargau und Solothurn zuständigen Instanzen unbestrittenermassen kein Meinungsaustausch statt (act. 1, S. 5). Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, stellte sich die Frage eines Zuständigkeitskonflikts bisher nicht. Die KStA AG erhob gegen den Beschwerdeführer am 5. Februar 2020 Anklage, mithin bevor die StA SO gegen ihn am 24. August 2020 ein Strafverfahren eröffnet hat. Wird eine Anklage zurückgewiesen, ohne dass der Fall am Gericht hängig bleibt, geht die Rechtshängigkeit an die anklagende Staatsanwaltschaft zurück (vgl. Art. 329 Abs. 2 und 3 StPO). Damit wurde das Ver-

- 6 -

fahren im Kanton Aargau erst mit dem Beschluss vom 1. April 2021 gerichtsstandsrelevant (vgl. Ziff. 9 Abs. 2 der Gerichtsstandsempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz [SSK/CPS] vom 21. November 2019). Wird der Beschluss vom 1. April 2020 rechtskräftig aufgehoben, stellt sich die Frage des Gerichtsstandes nicht mehr. Daher ist es sinnvoll, ein allfälliges Gerichtsstandsverfahren zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn erst nach Vorliegen des Entscheids des OGer AG einzuleiten. Hinzu kommt, dass nicht klar ist, wegen welchen Delikten der Kanton Solothurn derzeit gegen den Beschwerdeführer ermittelt. Unter diesen Umständen kann auf einen vorgängigen Meinungsaustausch nicht verzichtet werden. Angesichts des Umstands, dass offenkundig kein Meinungsaustausch zwischen den hierfür zuständigen Behörden stattgefunden hat und die KStA AG die Einleitung eines solchen nicht von vornherein ablehnt, sondern vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor dem OGer AG abhängig macht, ist auf den zweiten Antrag des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

2. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3.

3.1 Der Beschwerdeführer ersucht für das vorliegende Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung (BP.2021.42, act. 1).

3.2 Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die beschuldigte Person im Strafverfahren konkretisiert Art. 132 StPO, welche Bestimmung im Rechtsmittelverfahren sinngemäss Anwendung findet (Art. 379 StPO; vgl. u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.38 vom 1. Februar 2018 E. 5.3 m.w.H.). Im Gegensatz zur unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft, die auch die Befreiung von den Verfahrenskosten umfasst (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO), beschränkt sich jene für die beschuldigte Person auf die Beiordnung einer amtlichen Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_758/2013 vom 11. November 2013 E. 3.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.85 vom 13. Juli 2017 E. 8.1 m.w.H.). Ein Anspruch der beschuldigten Person auf Befreiung von den Verfahrenskosten ergibt sich indes direkt aus Art. 29 Abs. 3 BV, welche verfassungsrechtliche Minimalgarantie neben der StPO Anwendung findet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1144/2016 vom 15. Juni 2017 E. 1.3 m.w.H.). Dabei hält das Bundesgericht auch nach Inkrafttreten der StPO grundsätzlich daran fest, dass die unentgeltliche Rechtspflege, mithin auch die unentgeltliche Verbeiständung, bei strafprozessualen Neben-

- 7 -

verfahren von der Nichtaussichtslosigkeit des konkret verfolgten Prozess- ziels abhängig gemacht werden kann (Urteile des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2; 1B_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 7.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_616/2016 vom 27. Februar 2017 E. 4.4, nicht publiziert in BGE 143 IV 122; Beschlüsse des Bundesstrafge- richts BB.2017.85 vom 13. Juli 2017 E. 8.1; BH.2017.3 vom 11. Mai 2017 E. 6.2; je m.w.H.).

3.3 Auf die Anträge des Beschwerdeführers ist mangels eines Anfechtungsob- jekts resp. eines durchgeführten Meinungs-austausches nicht einzutreten, weshalb die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos zu betrachtet ist. Da- mit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung. Das entsprechende Gesuch des Be- schwerdeführers ist bereits aus diesem Grund abzuweisen.

3.4 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichts- kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist angesichts des angefallenen Aufwandes auf Fr. 500.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -

E. 5

Mai 2021 nicht ausdrücklich auf den Standpunkt, für das bei ihr hängige Verfahren ST.2021.117 zuständig zu sein. Vielmehr lässt sie ihre Entschei- dung vom Ausgang des vor dem OGer AG hängigen Beschwerdeverfahrens abhängig machen, was nicht zu bemängeln ist (vgl. E. 1.4 hiernach). Auf den ersten Antrag des Beschwerdeführers ist daher mangels eines Anfechtungs- objekts nicht einzutreten. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer den Überweisungsantrag vom 3. Mai 2021 unver- züglich i.S.v. Art. 41 Abs. 1 StPO gestellt hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.